

## Geschätzte Kunden

Wir hoffen, Ihnen mit unserem diesjährigen WB-Info die wichtigsten Änderungen für das Jahr 2018 mitzuteilen und wünschen Ihnen schon heute frohe Festtage und ruhige Tage, um gestärkt ins neue Jahr zu starten.

## WB-Team.....

Nach der Weiterbildung zum Bachelor of Business Administration und einem Praktikum beim Bund, arbeitet Frau Rahel Schneider seit Mai 2017 in unserem Büro. Die Arbeit in der Privatwirtschaft hat es ihr angetan und es freut uns sehr, eine weitere junge motivierte und engagierte Mitarbeiterin in unserem Team zu wissen.

Claudia Schär hat im August Ihren Mutterschaftsurlaub angetreten und arbeitet seit November zu 40 % wieder in unserem Büro.

Die Arbeiten von Claudia Schär wurden zum grössten Teil von Frau Angela Aeberhardt übernommen. Angela Aeberhardt ist dipl. Betriebswirtschafterin und verfügt über jahrelange Treuhanderfahrung. Sie arbeitet seit Juni 2017 in unserem Team.

Walter Zucha hat seine Lehre zum Kaufmann EFZ im Sommer 2017 erfolgreich beendet. Er arbeitet neben seinem Studium zu 60 % weiterhin in unserem Büro.

## Facts.....

### AHV-Rente

Jahrelang Beiträge an die AHV bezahlt, doch wie kommt man im Rentenalter eigentlich zu seiner Rente? Wir helfen Ihnen jederzeit gerne, den Rentenantrag für die AHV-Rente auszufüllen. Nehmen Sie ein halbes Jahr vor Ihrer Pensionierung mit uns Kontakt auf.

**Die AHV/IV-Renten sind für das Jahr 2018 unverändert zum Vorjahr:**

AHV/IV-Vollrente	max. monatlich CHF	d.h. pro Jahr CHF
AHV/IV-Rente (Stammrente)	2'350.00	28'200.00
AHV-Ehepaarrente	3'525.00	42'300.00
Witwen-/Witwerrente	1'880.00	22'560.00
Kinderrente zur Altersrente/ Waisenrente	940.00	11'280.00

## BVG Lohnbereich

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gelten seit dem 01.01.2016 folgende Werte:

Mindest-Jahreslohn	CHF	21'150.00
Koordinationsabzug	CHF	24'675.00
Max. Jahreslohn	CHF	84'600.00
Max. koord. Lohn	CHF	59'925.00
Mind. koord. Lohn	CHF	3'525.00

Immer wieder stellen wir fest, dass für manche Arbeitgeber nicht klar ist, wann sie einen Mitarbeiter bei der BVG-Versicherung anmelden müssen. Pflichtig sind sämtliche Mitarbeiter, welche einen AHV-Jahreslohn von über CHF 21'150.00 beziehen und für mehr als 3 Monate angestellt wurden oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt werden.

## Säule 3a

Passen Sie rechtzeitig Ihre regelmässigen Einzahlungen an die „Säule 3a-Konti“ an oder ergänzen Sie Ihre gebundene Selbstvorsorge mit einem neuen Zusatzkonto. (Vorsicht: Bei Selbständigerwerbenden, resp. Arbeitnehmenden ohne BVG-Pflicht ist eine Obergrenze von 20 % des Erwerbseinkommens zu berücksichtigen)

Die Beiträge im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind im Jahr **2018** unverändert zum Vorjahr und betragen:

- > Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende mit 2. Säule max. **CHF 6'768.00**
- > Selbständigerwerbende ohne 2. Säule max. **CHF 33'840.00** (maximal 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Wer kann in ein Vorsorgekonto einzahlen?

- > Personen welche über ein AHV-pflichtiges steuerbares Erwerbseinkommen verfügen
- > Dies sind Personen ab 18 Jahren bis zum gesetzlichen AHV-Alter, resp. bis zum 70. Altersjahr sofern die Erwerbstätigkeit (Selbständig oder Unselbständig) weitergeführt wird.

## Aufteilung der Säule 3a-Konti

Sobald Sie auf einem Säule 3a Konto ca. CHF 80'000.00 gespart haben ist es ratsam, ein neues Säule 3a Konto zu eröffnen. Sie können dann die einzelnen Konti über mehrere Jahre auflösen und so die Steuerbelastung tiefer halten.

## Auflösung der Säule 3a-Konti

Seit einiger Zeit stellen wir fest, dass die Banken bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters die Säule 3a-Konti ausbezahlen ohne die Kunden über die steuerlichen Folgen und eine weitere Beschäftigung zu sprechen. Gerne stehen wir Ihnen bei einer geplanten Auszahlung beratend zur Seite.

## **Lohnausweise**

Die Lohnausweise sind bis spätestens 31. Januar 2018 entweder in Papierform oder als Datenträger auf dem Postweg einzureichen an:

**Steuerverwaltung  
des Kantons Bern  
Bedag Informatik  
Scanning Lohnausweise  
Engehaldenstrasse 12  
Postfach  
3001 Bern**

## **Harmonisierung Zahlungsverkehr Schweiz – ISO-Standard-20022**

### **IBAN (International Bank Account Number)**

Ab Mitte 2018 werden Inlandzahlungen ohne IBAN nicht mehr möglich sein. Achtung: Einige Institute wie beispielsweise die PostFinance führen diese Änderungen bereits ab Januar 2018 ein. Aktuell sind noch viele Daueraufträge und Zahlungsvorlagen ohne IBAN in den Systemen erfasst. Dies betrifft hauptsächlich Lohn- und Mietzinszahlungen. Wir bitten Sie, diese direkt im eBanking und Ihrem Buchhaltungssystem anzupassen. Ihre eigene IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

## **Anpassung der MWST-Sätze ab 01.01.2018**

Die Schweizer Stimmberechtigten haben die Vorlage „Altersvorsorge 2020“ am 24. September 2017 an der Urne abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die MWST-Sätze zum ersten Mal seit der Einführung im Jahre 1995 sinken.

Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Sätze:

- Normalsatz 7.7 % (bisher 8.0 %)
- Sondersatz Beherbergung 3.7 % (bisher 3.8 %)
- Reduzierter Satz 2.5 % (unverändert)

Wie in der Vergangenheit gebräuchlich ist der Zeitpunkt der Lieferung respektive der Leistungserbringung massgebend für den anzuwendenden Steuersatz. Hingegen ist die Rechnungsstellung resp. der Zahlungseingang unbeachtlich.

### **Beispiel 1**

Die Bestellung sowie die Lieferung der Maschine erfolgt im 2017, die Rechnungsstellung und Zahlung im 2018.

Die Rechnung ist mit 8.0% MWST auszustellen.

### **Beispiel 2**

Die Bestellung und die Rechnungsstellung erfolgt im 2017, die Lieferung und die Zahlung im 2018. Die Vorausrechnung ist mit 7.7% MWST auszustellen.

Bei periodischen Leistungen gilt auch das oben beschriebene Prinzip. Sofern die Leistung sich vom Jahr 2017 in das Jahr 2018 erstreckt, ist der Zeitraum klar aufzuteilen und jeweils mit dem entsprechenden Satz abzurechnen.

### **Beispiel 3**

Ein Wartungsabonnement läuft vom 1.10.2017 bis 30.09.2018. Die Rechnung wurde im Oktober 2017 ausgestellt.

Die Rechnung ist aufzuteilen in die Periode vom 1.10-31.12.2017 (8.0 % MWST) sowie vom 1.1-30.09.2018 (7.7 % MWST).

**Achtung/Ergänzung:** Sofern nicht klar ist ob die Leistungserbringung resp. die Lieferung im 2017 resp. 2018 erfolgt ist, muss jeweils der alte und somit höhere Satz angewendet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch unklar, ob eine Rechnung welche vor der Abstimmung (24.09.2017) ausgestellt wurde für eine periodische Leistung (z.B. 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018) korrigiert werden muss. Zu dieser Frage hat sich die ESTV noch nicht geäußert.

### **VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHREN: VORAUSSETZUNGEN VERSCHÄRFT**

**Das vereinfachte Verfahren zur Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern steht den Arbeitgebern zur Verfügung, um geringe Lohnsummen abzurechnen. Ab 1. Januar 2018 werden die Voraussetzungen für die Anwendung verschärft**

Die Praxis hat aufgezeigt, dass die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens teilweise zweckfremd angewendet wurde (sogenannter «Putzfrauentrick»). Um dem ursprünglichen Gedanken des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gerecht zu werden, werden nun gewisse Anwender von diesem Verfahren ausgeschlossen und müssen künftig den AHV-Ausgleichskassen gegenüber ordentlich abrechnen. Es sind dies namentlich Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten.

Ihr WB-Team